

Satzung zur Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen für die Kortumstraße in den Abschnitten von

1. Südring bis Husemannplatz
2. von Husemannplatz bis Bongardstraße sowie
3. von Bongardstraße bis Brückstraße

vom 26.04.2018

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)¹ und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)² in Verbindung mit § 3 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bochum (Beitragsatzung nach § 8 KAG)³ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Herstellung und Verbesserung der Kortumstraße in den Abschnitten von

1. Südring bis Husemannplatz
2. von Husemannplatz bis Bongardstraße sowie
3. von Bongardstraße bis Brückstraße

wird auf 60 % festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2015 in Kraft.

- 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023)
- 2) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 610)
- 3) vom 25.09.2006



Der Oberbürgermeister
Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.